

8/2026

HERAUSGEBER

RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, FA IT-Recht, Berlin/Lissabon – **Prof. Dr. Maximilian Becker**, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht und Medienrecht, Universität Siegen – **Paula Ciperre**, Global Head of Privacy, HCLTech, Berlin – **RA Dr. habil. Christian Förster**, Partner, Bartsch Rechtsanwälte, Karlsruhe – **Prof. Dr. Nikolaus Forgó**, Professor für Technologie- und Immaterialgüterrecht und Vorstand des Instituts für Innovation und Digitalisierung im Recht, Universität Wien – **RAin Prof. Dr. Sibylle Gierschmann**, LL.M. (Duke University), FA Urheber- und Medienrecht, Hamburg – **RA Prof. Dr. Christian-Henner Hentsch**, M.A., LL.M., Leiter Recht und Regulierung beim game – Verband der deutschen Games-Branche e.V., Berlin/Professor für Urheber- und Medienrecht an der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht der TH Köln – **Prof. Dr. Thomas Hoeren**, Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Prof. em. Dr. Bernd Holznapel**, ehem. Direktor der Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Prof. Dr. Lena Hornkohl**, LL.M., Tenure Track Professur für Europarecht, Universität Wien/Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung – **RAin Dr. Andrea Huber**, LL.M. (USA), Berlin – **Prof. Dr. Katharina Kaesling**, LL.M., Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Geistiges Eigentum, insbesondere Patentrecht, sowie Rechtsfragen der KI, TU Dresden – **Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker**, Legal Advisor, Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE) e.V., Kompetenzzentrum Informationssicherheit + CERT@VDE/Research Director Cyberintelligenceinstitute, Frankfurt/M. – **Wolfgang Kopf**, LL.M., Leiter Zentralbereich Politik und Regulierung, Deutsche Telekom AG, Bonn – **Prof. Dr. Oliver Kreutz**, LL.M., Professur für Zivilrecht mit der Vertiefungsrichtung Immaterialgüterrecht, Rechtsfragen der Digitalisierung und Wettbewerbsrecht, Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften – **Prof. Dr. Marc Liesching**, Professor für Medienrecht und Medientheorie, HTWK Leipzig/München – **Prof. Dr. Tobias Lutz**, LL.M., MJur, Juniorprofessur für Privatrecht, Universität Augsburg – **Prof. Dr. Juliane K. Mendelsohn**, Juniorprofessur Fachgebiet Law and Economics of Digitization, TU Ilmenau – **Prof. Dr. Anne Paschke**, Professur für Öffentliches Recht, Technikrecht und Recht der Digitalisierung, Direktorin des Instituts für Rechtswissenschaften, Leiterin der Forschungsstelle Mobilitätsrecht und des Digital Innovation and Transformation Law Hubs (DiTiL Hub), TU Braunschweig – **Prof. Dr. Alexander Roßnagel**, Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Wiesbaden/Leiter der Projektgruppe verfassungsgemäße Technikgestaltung (provet), Universität Kassel – **Prof. Dr. Christian Rückert**, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und IT-Strafrecht, Universität Bayreuth – **RA Prof. Dr. Raimund Schütz**, Loschelder Rechtsanwälte, Köln – **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider**, Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn – **RA Dr. Axel Spies**, Partner, PotomacLaw, Washington DC – **Prof. Dr. Björn Steinrötter**, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, IT-Recht und Medienrecht, Universität Potsdam

BEIRAT DER KOOPERATIONSPARTNER

Daniela Beaujean, Mitglied der Geschäftsleitung Recht und Regulierung/Juristin, Verband Privater Medien (VAUNET), Berlin – **RAin Dr. Christiane Bierehoven**, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht (davit) im Deutschen Anwaltverein e.V., Berlin – **RAin Susanne Dehmel**, Mitglied der Geschäftsleitung Bitkom e.V., Berlin – **Stefan Schicker**, Vorstandsvorsitzender des Legal Tech Verband Deutschland e.V., Berlin

REDAKTION

Anke Zimmer-Helfrich, Chefredakteurin – **Ruth Schrödl**, Redakteurin – **Christine Völker-Albert**, Redakteurin – **Alexandra Link**, Redaktionsassistentin – Wilhelmstr. 9, 80801 München

EDITORIAL Recht und Informatik im Dialog

Lesedauer: 8 Minuten

Wer wissen möchte, was das IT-Recht aktuell bewegt, sollte seinen (Spät-)Sommerurlaub nicht auf Mitte September legen. Denn jedes Jahr um diese Zeit findet die Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik, kurz DSRI, statt. In diesem Forum beantworten Nachwuchswissenschaftlerinnen und arrivierte Anwälte, Professoren und Unternehmensjuristinnen in mittlerweile rund 50 Vorträgen – zum Nachlesen aufgeschrieben im dazugehörigen Tagungsband, der im September pünktlich zur Konferenz erscheint – aktuelle Fragen, die an der Schnittstelle zwischen Recht und Informatik aufkommen.

In diesem Jahr findet die Konferenz bereits zum 27. Mal statt. Ein Blick in ihre Programmhefte aus fast drei Dekaden zeigt: Immer wieder werden IT-rechtliche Probleme auf der Herbstakademie schon ausführlich diskutiert, bevor sie durch den Gesetzgeber oder die Gerichte einer verbindlichen Lösung zugeführt werden. Exemplarisch wird dies im vorliegenden Editorial anhand von urheberrechtlichen Vorträgen gezeigt, die sich neben Beiträgen zu so vielfältigen Themen wie Datenschutz und Datennutzung, IT-Sicherheit und IT-Verträge, Wettbewerbs-, Steuer- und öffentlichem Dienstrecht regelmäßig im Programm der Konferenz finden. Neben „traditionellen“ IP-rechtlichen Fragestellungen etwa zu Open Source Software und Gebrauchtlizenzen, die die DSRI schon seit ihren Anfangszeiten begleiten, stand zuletzt – wen wundert es? – ein Thema besonders im Fokus der immaterialgüterrechtlichen Panels: die Entwicklung und der Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz.

Mit diesem Themenkomplex waren im Verlauf des letzten Jahres auch die deutschen Gerichte mehrfach befasst. Im Februar 2026 entschied das AG München über die Frage, ob KI-Erzeugnisse die Anforderungen des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen und damit urheberrechtlichen Schutz erlangen können (AG München MMR 2026, 348 mAnm Howe/Bald). Grundsätzlich komme ein solcher Schutz in Frage, so das AG München, sofern „trotz des softwaregesteuerten Prozessablaufs noch menschlicher schöpferischer Einfluss ausgeübt wird“ (AG München MMR 2026, 348 Rn. 19). Denn nur dann kann eine persönliche geistige Schöpfung iSd § 2 Abs. 2 UrhG vorliegen. Für die drei streitgegenständlichen Logos, die der Kläger unter Einsatz eines generativen KI-Tools erstellt hatte, fehlte es nach der Auffassung des AG München am erforderlichen menschlichen Einfluss: zu allgemein die Prompts, zu groß damit der „Gestaltungsspielraum“, den die KI selbstständig ausgefüllt hatte (AG München MMR 2026, 348 Rn. 25 ff.).



PD Dr. Anna Bernzen

Schon fast sechs Jahre zuvor war die Rechtsfrage, wann KI-Erzeugnisse dem Schutz des Urheberrechts unterfallen, Gegenstand eines Beitrags zur Herbstakademie. Hans-Christian Gräfe und Jonas Kahl untersuchten auf der rein virtuellen Konferenz im Coronajahr 2020 die urheber- und medienrechtlichen Herausforderungen, die der Einsatz sog. Textgeneratoren mit sich bringt (Gräfe/Kahl DSRITB 2020, 879; s. auch Gräfe/Kahl MMR 2021, 121). Ganz ähnlich wie das AG München in diesem Jahr, konstatierten Gräfe und Kahl in ihrem damaligen Beitrag, das Erzeugnis eines Textgenerators sei schutzfähig, „wenn die konkrete Form des Ergebnisses zwar durch den Einsatz von Technik beeinflusst wird, durch den Menschen aber entscheidend bestimmt wird“ (Gräfe/Kahl DSRITB 2020, 879 (891); Gräfe/Kahl MMR 2021, 121 (125)). Derartige Erzeugnisse wurden damals in der juristischen Literatur auch als „Roboterjournalismus“ bezeichnet (s. insbesondere Habel, *Roboterjournalismus*, 2019) – ein klares Zeichen, dass man einen KI-generierten Text noch für Zukunftsmusik hielt (aktuell dazu Jarbandhan MMR-Aktuell 2026, 01366).

Neben KI-Erzeugnissen beschäftigte die deutschen Gerichte im vergangenen Jahr auch die KI-Erzeugung. Im November 2025 entschied das LG München I, dass das Training eines KI-Modells ein Text und Data Mining (TDM) gem. § 44b Abs. 1 UrhG darstellt und damit prinzipiell auf die entsprechenden Schrankenregelungen gestützt werden kann (LG München I MMR 2026, 74 Rn. 196 ff. mAnm Gierschmann – ChatGPT). Damit legte es die TDM-Schranken ebenso aus, wie es das LG Hamburg gut ein Jahr zuvor bereits angedeutet hatte (LG Hamburg MMR 2024, 973 mAnm Hoeren/Matras/Grosmann – LAION): In einem Fall, der nicht das KI-Training als solches, sondern den Aufbau eines Datensatzes betraf, der potenziell zum Training genutzt werden konnte, lehnte das LG Hamburg es damals ab, § 44b UrhG für KI-Trainingsfälle teleologisch zu reduzieren (LG Hamburg MMR 2024, 973 Rn. 43 ff. mAnm Hoeren/Matras/Grosmann – LAION; ebenso in zweiter Instanz OLG Hamburg MMR 2026, 140 Rn. 70 ff. mAnm Pesch – LAION unter Verweis auch auf LG München I MMR 2026, 74 – ChatGPT).

Auch auf der Herbstakademie wurde die Auslegung des § 44b UrhG im Trainingskontext zuvor diskutiert. In seinem Beitrag zur Konferenz in Regensburg 2023 arbeitete David Bomhard präzise heraus, welche Nutzungen beim KI-Training als automatisierte Analyse mit dem Ziel der Informationsgewinnung – so die Legaldefinition des TDM in § 44b Abs. 1 UrhG – einzuordnen sind: „Einerseits sämtliche Vorbereitungshandlungen“ für das Training, etwa indem Trainingsdaten in ein einheitliches Format konvertiert oder gelabelt werden (Bomhard DSRITB 2023, 255 (259)). „Andererseits das KI-Training im engeren Sinne ...“, also die Einstellung sämtlicher Parameter aller künstlichen Neuronen“ (Bomhard DSRITB 2023, 255 (260)). Ähnlich wie später das LG München I teilte Bomhard das Training also in zwei Phasen auf.

Hinsichtlich der zweiten Phase nahm das LG München I allerdings eine wichtige Einschränkung vor: Beim Training im engeren Sinne könne die TDM-Schranke nur die automatisierte Analyse geschützter Werke rechtfertigen – nicht aber, dass diese Werke vollständig in die Parameter des trainierten KI-Modells übernommen werden (LG München I MMR 2026, 74 Rn. 202 f. mAnm Gierschmann – ChatGPT). Damit sprach das Gericht das technische Phänomen der Memorisierung von Trainingsdaten

an. Eine solche Memorisierung stelle eine Vervielfältigung iSd § 16 UrhG dar, so das LG München I, denn die Trainingsdaten seien in den spezifizierten Parametern des KI-Modells körperlich festgelegt (LG München I MMR 2026, 74 Rn. 182 ff. mAnm Gierschmann – ChatGPT). Diese Festlegungen ließen sich mithilfe einfacher Prompts über den Output des Chatbots menschlichen Sinnen mittelbar wahrnehmbar machen (LG München I MMR 2026, 74 Rn. 187 ff. mAnm Gierschmann – ChatGPT).

Ebenso wie der Schutz von KI-Erzeugnissen war auch diese Frage bereits 2020 ein Tagungsthema auf der Herbstakademie. Stephanie von Maltzan und Lisa Käde sprachen in ihrem Beitrag damals von „Algorithmen, die nicht vergessen“ und untersuchten, wie sich dieses Nicht-Vergessen datenschutz-, aber auch urheberrechtlich einordnen lässt (von Maltzan/Käde DSRITB 2020, 505). Für das Urheberrecht differenzierten die Autorinnen: Würden beim KI-Training nur Informationen, die durch eine Analyse der Trainingsdaten aus diesen extrahiert wurden, in die Parameter eines Modells überführt, so liege keine Vervielfältigung iSd § 16 UrhG vor (von Maltzan/Käde DSRITB 2020, 505 (518 f.)). Anders sei es zu beurteilen, wenn die Werke in komprimierter Form so im Modell gespeichert würden, dass sie sich daraus fast vollständig wiederherstellen lassen – was sich nach den Autorinnen durch „böswillige Anpassung“ des KI-Modells erreichen ließe (von Maltzan/Käde DSRITB 2020, 505 (520)).

Wie die Memorisierung urheberrechtlich zu beurteilen ist, wird auch dieses Jahr wieder auf dem Programm der Herbstakademie in Potsdam (und gleichzeitig in ihrem Tagungsband, s. Funke/Käde DSRITB 2026, 119) stehen. Und dies ist voraussichtlich nicht das letzte Mal, denn am Europäischen Gerichtshof ist gegenwärtig ein Vorlageverfahren anhängig, in dem u.a. auf diese Frage eine Antwort gegeben werden könnte. Vorgelegt hat ein Budapester Gericht, an dem ein Rechtsstreit zwischen der Like Company, einem Presseverlag, und Google als Anbieter der Gemini-KI anhängig ist (Rs. C-250/25; s. hierzu ausf. Hoffmann ZUM 2025, 841). Eine Frage des ungarischen Gerichts an den EuGH lautet: Ist das Training eines großen Sprachmodells, bei dem es zur Tokenisierung und zum Erlernen sprachlicher Muster aus geschützten Werken kommt, eine urheberrechtliche Vervielfältigung? Es scheint, als bezögen die Richterinnen und Richter in Luxemburg auch die Memorisierung, die infolge eines solchen Trainings eintreten kann, in ihre Überlegungen ein. In der mündlichen Verhandlung im März 2026 stellten sie jedenfalls zahlreiche Fragen zu diesem Phänomen.

Die Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar in der Rs. Like Company/Google sind für den 3.9.2026 angekündigt. Mit einem Urteil ist dementsprechend Ende 2026 oder Anfang 2027 zu rechnen. Genau rechtzeitig also, um einen Vorschlag für einen Vortrag auf der 28. Herbstakademie der DSRI einzureichen. Denn das ist traditionell im Frühjahr möglich. Wir freuen uns darauf – nun aber erst einmal auf die spannenden Vorträge und angeregten Diskussionen zu unserem diesjährigen Tagungsthema: „Digitalwirtschaft 2030 – IT-Recht am Wendepunkt?“

Berlin, im August 2026

PD Dr. Anna Bernzen

ist Rechtsanwältin der Kanzlei Raue, Privatdozentin an der Universität Regensburg und Mitglied des Vorstands der DSRI.

Die Überschrift des Editorials wurde mithilfe von KI generiert, die auch für geringfügige sprachliche Verbesserungen eingesetzt wurde. Die Autorin ist am genannten Verfahren beim LG München I beteiligt.